

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1995; Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe nach Artikel 112 GG bei Kapitel 60 04 Titel 642 21 – Erstattungen an die Länder zur Kampfmittelbeseitigung –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. November 1995 – II A 5 – AF 0111 – 75/95:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich die Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1995 bei Kapitel 60 04 Titel 642 21 (Erstattungen an die Länder und sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften) eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 15 Mio. DM zu leisten.

Die Ausgabe ist unvorhergesehen, weil im Zeitpunkt der Verabschiedung des Bundeshaushaltsplans 1995 eine Nachforderung des Landes Brandenburg nicht bekannt war. Die Unabweisbarkeit der Ausgabe ergibt sich aus der geltenden Staatspraxis, wonach der Bund die Kosten für die den Ländern obliegende Pflicht zur Gefahrenabwehr (Artikel 30, 83 GG) trägt, soweit es sich um die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften handelt und ein anderer Kostenträger nicht herangezogen werden kann.

